Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2578

Mündlicher Bericht

des Haushaltsausschusses
(13. Ausschuß)

über den Antrag des Bundesministers der Finanzen

— Drucksache V/1603 —

betr. **Entlastung der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1964 auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes**

Berichterstatter:
Abgeordneter Gierenstein

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Bundesregierung wird für das Rechnungsjahr 1964 auf Grund der Bundeshaushaltsrechnung einschließlich Bundesvermögensrechnung (Sonderdruck zu Drucksache V/670), der Bemerkungen des Bundesrechnungshofs und der Erklärungen der sonstigen Prüfungsbeauftragten (Drucksache V/1603, Seiten 4 bis 26, 98 und 99) nach Maßgabe des § 108 Abs. 2 der Reichshaushaltsordnung unter dem Vorbehalt der Ziffer 3 entlastet.
2. Die vorbehaltliche Genehmigung der für das Rechnungsjahr 1964 in der Bundeshaushaltsrechnung festgestellten über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Beschluß des Deutschen Bundestages vom 11. Mai 1967 zu Punkt 28 der Tagesordnung in der 109. Sitzung) wird bestätigt; außerdem werden die vom Bundesrechnungshof in seinen Bemerkungen festgestellten zusätzlichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben nachträglich genehmigt.
3. Die Denkschrift des Präsidenten des Bundesrechnungshofs (Drucksache V/1603, Seiten 27 bis 93) wird zur Kenntnis genommen. Die Beschlußfassung zu den Textziffern 165 bis 199

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

der Denkschrift — Beschaffung von Schützenpanzern HS 30 — wird bis zur Vorlage des Berichtes des 1. Untersuchungsausschusses zurückgestellt.

4. Der Deutsche Bundestag faßt folgende Entschließung:

a) Die Bundesregierung und der Präsident des Bundesausgleichsamtes werden ersucht, die in den Bemerkungen des Bundesrechnungshofs und in der Denkschrift des Präsidenten des Bundesrechnungshofs enthaltenen Anregungen zur Koordination und zur Überwindung von Meinungsverschiedenheiten bei Auslegung der gesetzlichen Vorschriften zwischen den Bundesministerien sowie die Anregungen zum Erlaß, zur Änderung oder zur Ergänzung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Richtlinien und sonstigen Verwaltungsanordnungen bzw. zur Herstellung von Verwaltungsvereinbarungen zur Kenntnis zu nehmen (Anlage) und Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung in die Wege zu leiten.

b) Die Bundesminister, insbesondere der Bundesminister der Finanzen, und der Präsident des Bundesausgleichsamtes werden ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß den Feststellungen des Haushaltausschusses zur Auslegung haushaltsrechtlicher Vorschriften (Anlage) allseits Rechnung getragen wird.

c) Die Bundesminister werden ersucht, die Beanstandungen der Handlungsweise einzelner Verwaltungsangehöriger diesen zur künftigen Beachtung zur Kenntnis zu bringen und die Durchführung der gebotenen zivilrechtlichen und disziplinarischen Maßnahmen unter Beachtung der Einzelbemerkungen des Haushaltsausschusses (Anlage) zu überwachen.

Bonn, den 26. Januar 1968

Der Haushaltsausschuß

Schoettle	**Gierenstein**
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage

Feststellungen und Bemerkungen des Haushaltsausschusses

TEIL I

Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu der Bundeshaushaltsrechung (einschließlich der Bundesvermögensrechnung sowie der Jahresrechnungen des Ausgleichsfonds und des ERP-Sondervermögens) für das Rechnungsjahr 1964

Allgemeines

Stand der Entlastung für die Rechnungsjahre 1962 und 1963

Rechnungsergebnisse des Rechnungsjahres 1964

Rechnungsergebnis des ordentlichen Haushalts

Rechnungsergebnis des außerordentlichen Haushalts

Bemerkungen nach § 107 Abs. 1 Nr. 1 RHO

Zu Tz. 1 bis 15

Keine zusätzlichen Feststellungen und Bemerkungen des Ausschusses.

Bemerkungen nach § 107 Abs. 1 Nr. 1 RHO

Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern

Zu Tz. 16 (Kap. 06 19 Tit. 870)

Die Bemerkung gab zu grundsätzlichen Überlegungen Anlaß. Im Zusammenhang mit der Beschaffung einer Großküchenanlage durch das Bundesamt für den zivilen Bevölkerungsschutz hat der Ausschuß zum Ausdruck gebracht, daß es mit § 26 Abs. 1 RHO nicht vereinbar sei, wenn Gegenstände deshalb früher als notwendig angeschafft werden, weil nach einer allgemeinen Erfahrung aus einer Reihe von Vorjahren Preissteigerungen erwartet werden.

Der Ausschuß hat weiter die Auffassung des Bundesrechnungshofes zur Kenntnis genommen, daß die Gewährung eines Sonderrabatts von 5 % für sogenannte Anschlußlieferungen jedenfalls dann eine vorschußweise Zahlung nicht rechtfertigt, wenn der tatsächliche Bedarf nicht unmittelbar bevorsteht.

Der Ausschuß erwartet von den Ressorts spätestens bei seiner Beratung über den jeweiligen Einzelplan eine Richtigstellung, wenn die Erläuterungen zu den Titeln des Haushaltsplans wegen Änderung der Umstände in der Zeit von der Abgabe der Voranschläge bis zur Ausschußberatung der Berichtigung bedürfen.

Zu Tz. 17 (Kap. 06 19 Tit. 878)

Aus Anlaß der Beschaffung von Notverpflegung für die Luftschutz-Warnämter aus Norwegen wurde eine lebensmittelrechtliche Untersuchung sowie eine exakte Errechnung der Beschaffungskosten unter Berücksichtigung der Zölle verabsäumt. Die Beratung ergab, daß es bisher hierzu nur vorläufige Richtlinien gibt. Der Ausschuß hat seiner Überzeugung Ausdruck gegeben, daß es möglich sein müsse, in Zukunft derartige Eiserne Rationen durch inländische Betriebe herstellen zu lassen und erwartet ein entsprechendes Verhalten der Beschaffungsstellen.

Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung

Zu Tz. 18 (Kap. 14 02 Tit. 69)

Beim Einsatz eines Pionier-Regiments auf wirtschaftlichem Gebiet wurde dem Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 21. Juni 1958 (VMBl. S. 463) zuwidergehandelt. Insbesondere wurde verabsäumt, die Genehmigung des Befehlshabers des Wehrbereichs und eine Unbedenklichkeitserklärung der Industrie- und Handelskammer einzuholen. Den Begünstigten wurde nur ein Teil der Aufwendungen in Rechnung gestellt. Der Ausschuß hat die Auffassung des Bundesrechnungshofes zur Kenntnis genommen, daß ein Verzicht oder Teilverzicht auf die Erstattung von Kosten nur in Betracht gezogen werden dürfe, wenn das Interesse der Auftraggeber erheblich geringer gewesen wäre als das Interesse der Truppe an der Ausbildung. Die Bestimmungen für einen Einsatz der Truppe auf wirtschaftlichem Gebiet sind inzwischen überarbeitet und mit Erlaß vom 1. Februar 1967 neu verkündet worden. Das Schadensersatzverfahren gegen den anordnenden Offizier kam nur schleppend in Gang. Deswegen hält der Ausschuß eine disziplinarische Rüge des Leiters der Wehr-

bereichsverwaltung für erforderlich. Das Schadensersatzverfahren wird fortgesetzt.

Zu Tz. 19 (Kap. 14 02 Tit. 309)

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, daß das Bundesministerium der Verteidigung Entwicklungsaufträge in der Aufbauphase der Bundeswehr mündlich vergeben und im konkreten Fall der deutschen Nachbaufirma des Schulflugzeuges „Fouga-Magister" einen kostspieligen Auftrag lediglich deshalb gegeben habe, um eine bestimmte Sitzanordnung zu erproben. Der Ausschuß konnte sich von der Notwendigkeit des Auftrages nicht überzeugen; es ist vielmehr wahrscheinlich, daß es im Ausland, insbesondere in den USA, bereits damals Flugzeugtypen gegeben hat, die für die Erprobung der Sitzordnung hätten herangezogen werden können.

Zu Tz. 20 (Kap. 14 03 Tit. 102 a)

Der Bundesminister der Verteidigung ist nach Auffassung des Bundesrechnungshofs in einem Einzelfall bei der Gewährung von Auslandsbezügen und Dienstaufwandsentschädigungen an einen Offizier mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland für die Zeit von Lazarett- und Kuraufenthalten im Inland zugunsten des Offiziers von seinem Erlaß vom 21. Juli 1964 abgewichen; die bisher unterlassene Prüfung, ob der Fehlbetrag wieder vereinnahmt werden könne, müsse nachgeholt werden. Der Ausschuß hat die Bemerkung lediglich zur Kenntnis genommen.

Zu Tz. 21 (Kap. 14 04 Tit. 104 b)

Da ursprünglich bei vielen Einheiten der Bundeswehr das militärische Kochpersonal fehlte, konnte ersatzweise ziviles Fachpersonal eingestellt werden. Teilweise wurden nach Einstellung militärischen Kochpersonals die erforderlichen Konsequenzen nicht gezogen und ein unnötiger Personalaufwand betrieben. Die Beratung ergab, daß die Personaldienststellen inzwischen zu den erforderlichen Maßnahmen veranlaßt worden sind. Die Prüfung der Schadensersatzmöglichkeiten ist noch nicht abgeschlossen. Der Ausschuß wird sich weiter berichten lassen.

Zu Tz. 22 (Kap. 14 04 Tit. 104 b)

Aufgrund des Tarifvertrages vom 11. Oktober 1961 wurden Handwerker bei der Bundeswehr höher eingruppiert als es der Wortlaut des Tarifgruppenverzeichnisses zuließ. Der Bundesminister hat anfänglich unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des Vertrages die Auffassung vertreten, die Eingruppierungen seien gerechtfertigt. Der Bundesrechnungshof hat dagegen festgestellt, es liege ein Verstoß gegen die allgemeinen Auslegungsgrundsätze vor. Der Ausschuß erkannte in diesem Fall Auslegungsschwierigkeiten an. Die Beratung ergab, daß inzwischen eine einheitliche Auslegung sichergestellt ist.

Zu Tz. 23 bis 27 (Kap. 14 04 Tit. 104 b)

In einer Reihe weiterer Einzelfälle wurden Angestellte der Bundeswehr höher eingestuft als es nach dem Tarifvertrag von 1961 zulässig war, oder wurden trotz geänderten Einsatzes in den höheren Lohngruppen belassen. Die Einstufungen wurden teilweise formularmäßig damit begründet, die höhere Eingruppierung sei aus dringenden dienstlichen Gründen erforderlich, weil der Beschäftigte sonst das Dienstverhältnis lösen wolle. Gemäß einem Kabinettsbeschluß hätte die Zustimmung des Bundesministeriums des Innern eingeholt werden müssen; dies wurde verabsäumt. Der Bundesrechnungshof hat wegen der Häufigkeit derartiger Vorkommnisse festgestellt, daß dies nicht mehr mit einem gelegentlichen Versagen untergeordneter Behörden zu erklären sei. Offenbar habe es auch an einer ausreichenden Dienstaufsicht durch das Bundesministerium der Verteidigung gefehlt. Die Beratung ergab, daß die Bundeswehr große Schwierigkeiten bei der Einstellung geeigneten Personals hatte. Inzwischen ist für eine bessere Schulung und Überwachung der für die Einstellung und die tarifliche Eingruppierung zuständigen Kräfte Sorge getragen worden.

Zu Tz. 28 (Kap. 14 12 Tit. 700)

Im Rahmen einer Landbeschaffung für eine Luftlandeschule fanden sich die Eigentümer nicht bereit, ihr Land zu dem anfänglich angebotenen Preis abzugeben. Sie beschwerten sich beim Bundesminister der Verteidigung auch über die Art und Weise des Landbeschaffungsverfahrens.

Dieser ließ die Klagen an das Bundesschatzministerium weiterleiten und empfahl, einen Ausgleich mit dem Eigentümer herbeizuführen. Der stellvertretende Leiter des zuständigen Referats beim Bundesministerium der Verteidigung machte aus der Empfehlung eine bindende Weisung, wonach von Enteignungen abgesehen werden sollte, nach dem auch das Land auf einen freihändigen Ankauf gedrungen hatte. Der Bundesrechnungshof hat den uneingeschränkten Verzicht auf Enteignung beanstandet. Der Ausschuß stellte fest, daß ein absoluter Verzicht auf Enteignung mit dem Landbeschaffungsgesetz nicht vereinbar ist, daß der Bundesminister eine solche Weisung aber auch nicht erteilt habe. Da die Möglichkeit, daß durch die Weisung des nachgeordneten Beamten dem Bund gleichwohl kein materieller Schaden entstanden ist, durchaus offenblieb, sah der Ausschuß keine Veranlassung, auf Regreßmaßnahmen zu drängen. Im Ausschuß wurde angeregt, das Verfahren bei Landbeschaffungen grundsätzlich neu zu überdenken, weil das geltende Recht die wirtschaftlich Starken begünstige.

Zu Tz. 29 (Kap. 14 12 Tit. 950)

Ursprünglich aus Anlaß der Berlinkrise war die Bundeswehr bestrebt, kurzfristig ihre Lagerraumkapazität auszuweiten. Deshalb wurde einem Fabrikanten das Mietverhältnis über einen bundeseigenen Gebäudekomplex gekündigt. Auf Vorsprache des

Mieters, der sich auf eine Existenzgefährdung berief, wurde die Kündigung zurückgenommen. In diesem Zeitpunkt legte jedoch der Mieter keinen Wert mehr auf die Erneuerung des Mietverhältnisses, weil er die Planung eines Neubaues bereits in Angriff genommen hatte. Es wurde vereinbart, daß der Mieter kurz vor Ablauf der Kündigungsfrist gegen Gewährung eines Aufbaudarlehens und einer Abstandssumme, die sich nach den besonderen Aufwendungen für eine Schnellbauweise richten sollte, räumen solle. Die mit der Sache befaßten Ministerien, das Bundesministerium der Verteidigung und das Bundesschatzministerium, gingen davon aus, daß dem Mieter andernfalls im Wege des Vollstreckungsschutzes eine Räumungsfrist bis zur Fertigstellung des Eigenbaues in konventioneller Bauweise zugestanden worden wäre. Aufgrund der vereinbarungsgemäß erfolgten Räumung erhielt der Mieter eine Abstandssumme von 360 500 DM, sowie ein zinsbegünstigtes Darlehen von 4,8 Mio DM. Durch eine Prüfung der Zentralen Betriebsprüfungsstelle-Steuer im Auftrag des Bundesschatzministeriums war lediglich ein Darlehen von 2,5 Mio DM als angemessen ermittelt worden. Die Beratung brachte keine Aufklärung zu den Gründen, die für die Gewährung eines höheren Darlehens ursächlich waren. Aufgrund des widersprüchlich-wechselnden Verhaltens der beteiligten Stellen hat der Bundesrechnungshof Zweifel geäußert, ob im Zeitpunkt der Abfindungsvereinbarung noch ein dringendes Bedürfnis für die Freimachung bestanden habe. Außerdem hielt er die geleisteten Zahlungen nach Grund und Höhe nicht für gerechtfertigt. Der Ausschuß mißbilligte das Verhalten der beteiligten Ressorts. Er forderte sie auf, die für eine Schadensersatzpflicht in Betracht zu ziehenden Personen festzustellen und dem Ausschuß zu berichten.

Einzelplan 19 — Bundesverfassungsgericht

Zu Tz. 30 (Kap. 19 01 Tit. 108)

Der Bundesrechnungshof hat die Zahlung von Trennungsentschädigung und Fahrtkosten an einen in den Ruhestand getretenen Richter des Bundesverfassungsgerichts beanstandet. Er vertritt im Gegensatz zum Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts die Auffassung, die rechtlichen Voraussetzungen für die Zahlungen seien nicht erfüllt. Der Ausschuß schloß sich der Rechtsauffassung des Bundesrechnungshofes an. Er wird die Angelegenheit weiter verfolgen.

Einzelplan 35 — Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte

Zu Tz. 31 (Kap. 35 11 a Tit. 70)

Einem Oberfinanzpräsidenten wurde nach seinem Eintritt in den Ruhestand eine bundeseigenes Grundstück zu einem Preis, der unter der Untergrenze des Sachverständigengutachtens lag, verkauft. Andere Interessenten wurden abgewiesen. Die Entscheidung über den Kaufpreis wurde von einem inzwischen verstorbenen Bediensteten des Bundesschatzministeriums getroffen. Es wird vermutet, daß er sich an ein älteres privatschriftliches Angebot gebunden fühlte. Im Ausschuß wurde die Auffassung vertreten, eine rechtliche Bindung habe zunächst nicht vorgelegen, insbesondere weil der Mangel der für Grundstücksgeschäfte vorgeschriebenen Form für alle Beteiligten aufgrund ihrer Ausbildung offenbar gewesen und das Angebot ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Bundesministers erfolgt sei. Der Ausschuß vertrat die Auffassung, die Möglichkeiten einer Nachforderung in Höhe der Differenz zwischen dem gezahlten und dem im Zeitpunkt des formgültigen Vertragsschlusses angemessenen Entgelt bedürften einer erneuten Prüfung und sollte nach Möglichkeit ausgeschöpft werden. Der Ausschuß wird die Angelegenheit weiter verfolgen.

Der mitberatend beteiligte Ausschuß für das Bundesvermögen vertrat die Auffassung, daß nach Prüfung der Rechtslage keine Möglichkeit bestehe, den Käufer des Grundstücks oder einen Bediensteten des Bundes für den Schaden haftbar zu machen. Der Ausschuß für das Bundesvermögen erwartet jedoch zukünftig, daß bei den Verkäufen von Grundstücken an Angehörige des öffentlichen Dienstes die bestehenden Verfahrensvorschriften mit peinlicher Sorgfalt eingehalten werden.

Sondervermögen Ausgleichsfonds

Zu Tz. 32 (Kap. 400 des Buchungsplans des Ausgleichsfonds)

Der Präsident des Bundesausgleichsamts hatte veranlaßt, daß in bestimmten Fällen gegen Ende des Rechnungsjahres 1964 geleistete Auszahlungen erst im Rechnungsjahr 1965 gebucht wurden. Außerdem hat ein Landesausgleichsamt eine Zahlung als Vorschuß gebucht, obwohl bereits die endgültige Zahlung möglich gewesen wäre. Der Präsident des Bundesausgleichsamts hat für sich in Anspruch genommen, daß er analog § 68 Abs. 4 RHO in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den allgemein geltenden haushaltsrechtlichen Regelungen zulassen könnte; durch seine Anordnungen sei erhebliche Verwaltungsarbeit erspart worden. Der Bundesrechnungshof hat formelle Verstöße gegen §§ 27, 68 Abs. 1 RHO in Verbindung mit § 324 Abs. 1 LAG festgestellt. Der Ausschuß ist den Beanstandungen beigetreten.

Bemerkungen zu einer außerplanmäßigen Ausgabe

Einzelplan 05 — Auswärtiges Amt

Zu Tz. 33 (Kap. 05 02 Tit. apl. 952)

Das Auswärtige Amt hat an eine im Bundesauftrag tätige Gesellschaft einen Kostenvorschuß mit der Maßgabe gezahlt, daß ein Überschuß vor Jahresende

zurückzuzahlen sei. Die Rückzahlung erfolgte erst im folgenden Jahr. Der Bundesrechnungshof vertritt die Auffassung, weil eine apl. Ausgabe ein unabweisbares Bedürfnis voraussetzt, daß eine Prüfung des Mittelbedarfs der Auszahlung hätte vorausgehen müssen. Der Ausschuß nahm diese Bemerkung zur Kenntnis.

Buchungen an unrichtiger Stelle

Vorbehalte

Vermögensrechnung

Bericht über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Zu Tz. 34 bis 46

Keine zusätzlichen Feststellungen und Bemerkungen des Ausschusses.

TEIL II

Denkschrift des Präsidenten des Rechnungshofes vom 22. Dezember 1966

Einleitung

Zu Tz. 1 und 2

Keine zusätzlichen Feststellungen und Bemerkungen des Ausschusses.

Allgemeine Prüfungsergebnisse

Aufgaben der Rechnungsprüfung

Zu Tz. 3 bis 7

Der Ausschuß nahm die Ausführungen des Bundesrechnungshofs zu den allgemeinen Aufgaben der Rechnungsprüfung zur Kenntnis und wird auf die darin enthaltenen Anregungen zur gegebenen Zeit im Rahmen der Beratung der Regierungsvorlage zur Haushaltsreform zurückkommen.

Förderung der allgemeinen wissenschaftlichen Forschung, der Atomkernenergieforschung und -nutzung und der Weltraumforschung

Zu Tz. 8 bis 24 allgemein

Der Ausschuß hat die Ausführungen des Bundesrechnungshofs auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung bereits bei der Beratung des Einzelplans 31 für den Bundeshaushalt 1968 in seine Überlegungen einbezogen und in Einzelfällen Folgerungen gezogen. Andere Anregungen führten bereits zu entsprechenden Neugestaltungen beim Bundesministerium für wissenschaftliche Forschung oder werden dort noch geprüft.

Zuwendungen zu Einzelvorhaben

Zu Tz. 10 und 11

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß die Praxis des Ministeriums für wissenschaftliche Forschung, Zuwendungen für mehrjährige wissenschaftliche Einzelvorhaben nur für die Zeit bis zum Schluß des laufenden Rechnungsjahres zu bewilligen, oft nachteilige Folgen habe, insbesondere weil dadurch für die an Entwicklungsvorhaben beteiligten Fachkräfte Unsicherheit wegen ihres Arbeitsplatzes entstehe. Das Ministerium hat der Anregung grundsätzlich zugestimmt; in Einzelfällen sei es jedoch notwendig, beim bisherigen Verfahren zu bleiben, um die Chancen eines Vorhabens auch während der Durchführung zu überprüfen und daraus noch Folgerungen ziehen zu können. Der Ausschuß hat dem ergänzenden Hinweis des Bundesrechnungshofs, in diesen Fällen sei eine rechtzeitige Unterrichtung der Zuwendungsempfänger anzustreben, zugestimmt.

Zu Tz. 12

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß mehrjährige Bewilligungen unter Verstoß gegen § 45 b Abs. 2 RHO durch Zerlegung in mehrere Einjahresbewilligungen zur Vermeidung des Zustimmungserfordernisses des Bundesministers der Finanzen gewährt wurden. Ursächlich war eine Meinungsverschiedenheit der Ressorts zur Auslegung des § 45 b RHO. Der Bundesminister der Finanzen ist der Auffassung, sein Prüfungsrecht erstrecke sich zwar nicht auf den sachlichen Inhalt der Förderungsmaßnahmen, wohl aber auf deren Wirtschaftlichkeit und auf das an den Maßnahmen bestehende Bundesinteresse, mithin nicht nur auf den Umfang der Vorbelastung künftiger Jahre.

Zu Tz. 13

Ein Fall einer nach rückblickender Erkenntnis voreiligen Mehrjahresbelastung gab Veranlassung, einen der Veränderung der Umstände Rechnung tragenden Vorbehalt in die Bewilligungsbedingungen einzufügen.

Zu Tz. 14

Der Bundesrechnungshof hat allgemein eine verbesserte Zuständigkeitsabgrenzung und Koordinierung im Verhältnis des Bundesministeriums für wissenschaftliche Forschung zu den wissenschaftlichen Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen des Bundes angeregt. Die Beratung ergab, daß verschiedene Neuordnungspläne geprüft werden.

Zu Tz. 15 und 16

Der Bundesrechnungshof hat insbesondere darauf hingewiesen, daß er eine abschließende Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Bundesministerium für wissenschaftliche Forschung und der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) für notwendig halte. Er hat empfohlen, der Gesellschaft die Erledigung

von Klein- und Kleinstzuwendungen zu übertragen, soweit nicht an eine Erledigung durch Hochschulverwaltungen zu denken sei.

Zu Tz. 17

Mit dem Ziel einer Einsparung von Bundesmitteln hatte das Bundesministerium für wissenschaftliche Forschung Zuschüsse in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes von Entwicklungskosten zugesagt. In einigen Fällen wurde dadurch im praktischen Ergebnis eine über den betragsmäßig begrenzten Antrag hinausgehende Zahlung gewährt. Durch geänderte Formulargestaltung wird die Wiederholung von Antragsüberschreitungen künftig vermieden. Wegen der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit eines eigenen Außenprüfungsdienstes des Bundesministeriums für wissenschaftliche Forschung ist bisher keine Übereinstimmung mit dem Bundesrechnungshof erzielt worden. Die Aussprache mit dem Bundesrechnungshof wird fortgesetzt.

Institutionelle Förderung

Zu Tz. 18 bis 20

Zur institutionellen Förderung wissenschaftlicher Einrichtungen hat der Bundesrechnungshof angeregt, insbesondere zu prüfen, ob die Förderungsmaßnahmen, die nach dem Gutachten zur Finanzreform künftig der alleinigen Landeszuständigkeit unterliegen sollten, unabhängig vom Fortgang der Arbeiten zur Finanzreform aufrechterhalten werden sollen. Der Bundesrechnungshof hat ferner darauf hingewiesen, daß teilweise Hochschulinstitute fast ausschließlich von den Bundeszuschüssen lebten. Die Beratung ergab, daß nach dem derzeitigen Stand der Verhandlungen mit den Ländern für 1969 mit dem Wegfall von Bundeszuschüssen für wissenschaftliche Akademien zu rechnen sei. Die Länder suchen jedoch einen Ausgleich bei anderen Förderungsmaßnahmen.

Zu Tz. 21

Mit Bezug auf die Gesellschaft für Weltraumforschung mbH hat der Bundesrechnungshof festgestellt, daß es bei ihrer Gründung intensiverer Vorarbeiten bedurft hätte. Ein Rationalisierungseffekt der als Zwischeninstanz gedachten Einrichtung sei auch heute nicht ausreichend festzustellen. Es sei eine bessere Arbeitsteilung mit dem Bundesministerium für wissenschaftliche Forschung anzustreben. Bei den Beratungen hat der Bundesminister für wissenschaftliche Forschung darauf hingewiesen, daß der Aufbau einer Management-Kapazität auf diesem neuen Forschungsgebiet einen größeren Zeitraum erfordere. Der Bundesminister stellt unabhängig davon Überlegungen zu einer verbesserten Organisation an.

Forschungs- und Entwicklungsverträge Beiträge

Zu Tz. 22 und 23

Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, daß nach den geltenden Bestimmungen ein unmittelbares Bundesinteresse nicht Voraussetzung für den Abschluß von Forschungs- und Entwicklungsverträgen sei. Das Vorliegen eines solchen unmittelbaren Bundesinteresses ist nach Auffassung des Ausschusses jedoch selbstverständliche Voraussetzung für eine Förderungsmaßnahme.

Leistungskontrolle

Zu Tz. 24

Der Bundesrechnungshof hatte bereits früher angeregt, eine Leistungskontrolle dadurch zu ermöglichen, daß periodisch eine Veröffentlichung der geförderten Vorhaben erfolgen solle, um diese der Kritik einer sachverständigen Öffentlichkeit auszusetzen. Der Empfehlung ist teilweise entsprochen worden. Der Vorschlag, diese Art der Leistungskontrolle auf weitere Gebiete auszudehnen, fand Zustimmung im Ausschuß.

Besoldungswesen

Zu Tz. 25 bis 27

Der Ausschuß hat die Ausführungen des Präsidenten des Bundesrechnungshofs zur Entwicklung im Besoldungswesen in Bund und Ländern mit besonderem Interesse zur Kenntnis genommen. Der Präsident hat dem Ausschuß über die neueste Entwicklung ergänzend berichtet. Der Ausschuß wird die Feststellungen bei seinen künftigen Beratungen berücksichtigen.

„Minderausgaben"

Zu Tz. 28

Der Bundesrechnungshof hat gegen den Ansatz von pauschalen Minderausgaben in den Bundeshaushaltsplänen verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Es bestand allseitige Übereinstimmung, daß ein Ansatz für pauschale Minderausgaben in Zukunft möglichst vermieden werden sollte. Im übrigen soll die Frage im Rahmen der Haushaltsrechtsreform weiter geklärt werden.

Besondere Prüfungsergebnisse

Auswärtiges Amt (Einzelplan 05)

„Auftragsauszahlungen"

Zu Tz. 29 (Kap. 05 01 bis 05 04 für die Rechnungsjahre 1962 bis 1965)

Die Beratung ergab, daß das Auswärtige Amt alles Erforderliche veranlaßt hat, um künftig die Abrechnungen mit den Zahlstellen bei den Auslandsvertretungen im Einklang mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften durchzuführen.

Allgemeine Bewilligungen (Kapitel 05 02)

Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland

Zu Tz. 30 bis 36 (Tit. 302 für die Rechnungsjahre 1963 bis 1965)

Im Zuge des beschleunigten Ausbaues des Goethe-Instituts wurde Personal über den Bewirtschaftungsplan hinaus eingestellt und wurden Angestellte in eine höhere Vergütungsgruppe gehoben. Der Bundesrechnungshof hat darin eine Umgehung des Bewilligungsrechts des Parlaments gesehen. Der Ausschuß hat sich der formellen Rüge angeschlossen und für künftige Fälle auf den Weg einer gesonderten Vorlage nach den jeweiligen Bestimmungen des Haushaltsgesetzes verwiesen. Mit den Einstellungen und Hebungen hatte sich der Ausschuß bereits im Rahmen der Haushaltsberatungen für 1966 befaßt und sie gebilligt. Der Ausschuß hat zur Kenntnis genommen, daß eine einheitliche Ausrichtung der Bezüge aller im Ausland tätigen Lehrkräfte im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen immer noch aussteht; rechtliche Zweifel wegen der Sozialversicherungspflicht dieser Angestellten konnten inzwischen geklärt werden, nicht jedoch die steuerlichen Fragen.

Bundesminister des Innern (Einzelplan 06)

Allgemeine Bewilligungen (Kap. 06 02 für die Rechnungsjahre 1962 bis 1965)

Für zentrale Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports und der Leibesübungen (Tit. 610)

Förderung der Kultur, soweit es sich um eine repräsentative Vertretung des Bundes oder um die Wahrung von Belangen gesamtdeutscher oder internationaler Bedeutung handelt (Tit. 660)

Zu Tz. 37 bis 50 allgemein

Der Bundesrechnungshof hat in einer Reihe von Einzelfällen beanstandet, daß das Bundesministerium des Innern bei der Vergabe von Zuschüssen an Sportvereine geringere Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich einer Selbstbeteiligung und des Nachweises der Zuschußbedürftigkeit gefordert hat, als es bei anderen Zuschußempfängern üblich ist.

Zu Tz. 37

Keine zusätzlichen Feststellungen und Bemerkungen des Ausschusses.

Zu Tz. 38

Die Beratung ergab, daß der Spitzenverband seine Umlage erhöht hat und nunmehr der Forderung des Bundesrechnungshofs nach ausreichender Selbstbeteiligung entsprochen ist.

Zu Tz. 39

Der Bundesrechnungshof hat eine Rückforderung von Zuschüssen gegenüber einem Sportverband gefordert, der eine versprochene Selbstbeteiligung unterlassen hat. Das Bundesministerium des Innern hält sich wegen eines nicht vorhergesehenen Geschehensablaufs nicht für berechtigt, den Zuschuß zurückzufordern. Der Bundesrechnungshof wird auf die Angelegenheit in einer späteren Denkschrift zurückkommen, wenn sie nicht zufriedenstellend erledigt werden sollte.

Zu Tz. 40

Der Ausschuß schloß sich der Feststellung des Bundesrechnungshofs an, daß auf eine Selbstbeteiligung von Sportlern und Sportvereinen bei Auslandskämpfen auch dann nicht verzichtet werden sollte, wenn diese erklärten, sie seien nur bei völliger Kostenfreistellung zu der Reise bereit. Nach der Lebenserfahrung bestehe ein Eigeninteresse der Sportler an solchen Reisen. Der Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß insbesondere Zuschüsse für Bekleidung grundsätzlich nicht mehr gegeben werden sollen.

Zu Tz. 41

In zwei Einzelfällen wurden Zuschüsse gewährt, ohne daß Kostenvoranschläge und Verwendungsnachweise vorgelegt wurden. Der formelle Nachweis soll künftig unbedingt gefordert werden.

Zu Tz. 42

Der Ausschuß schloß sich der Auffassung des Bundesrechnungshofes an, daß Zuwendungen für abgeschlossene Maßnahmen auch auf dem Gebiete des Sports nicht gewährt werden sollten. In einem Falle, in dem die Abrechnung besondere formelle Mängel aufwies, und eine Unterschlagung festgestellt wurde, hat der Ausschuß den Bundesrechnungshof ersucht, erforderlichenfalls in einer späteren Denkschrift auf die Angelegenheit zurückzukommen.

Zu Tz. 43 und 44

Der Ausschuß bekräftigte den Grundsatz, daß gegenüber Sportvereinen ein Zuschuß auch dann nicht in Betracht komme, wenn die Angestellten der Zuschußempfänger über dem Niveau vergleichbarer Bundesbediensteter entlohnt würden, unabhängig davon, ob die Mehrkosten aus dem Zuschuß oder aus eigenen Mitteln des Vereins bestritten werden.

Zu Tz. 45 bis 47

Der Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß in Einzelfällen Zuschüsse zweckentfremdet oder mehrfach Zuschüsse für die gleiche Aufgabe gewährt wurden. Die in Tz. 46 und 47 erwähnten Zuschüsse wurden inzwischen zurückgefordert. Tz. 45 kommt nur für die zukünftige Beachtung Bedeutung zu.

Zu Tz. 48

Der Ausschuß nahm von einem Fall Kenntnis, in dem ein Zuschuß so reichlich bemessen war, daß ein Teil dieses Geldes bei einer Bank angelegt werden konnte. Es wurde im Ausschuß angeregt, bei Zu-

schüssen für Maßnahmen, die sich ihrer Natur nach auf einen längeren Zeitraum erstrecken, die Mittel in Raten Zug um Zug gegen Bedarfsnachweisungen auszuzahlen. Wegen der Unterschlagung eines Teilbetrages des deponierten Geldes ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen. Der Bundesrechnungshof wird die Angelegenheit weiter verfolgen und erforderlichenfalls in einer späteren Denkschrift darauf zurückkommen.

Zu Tz. 49

Die Beratung ergab, daß inzwischen Bestandsverzeichnisse für bundeseigene Gegenstände im Besitz von Zuwendungsempfängern angelegt worden sind.

Zu Tz. 50

Der Ausschuß stellte fest, daß auch der Umstand, daß die Sportvereine weitgehend mit ehrenamtlichen Mitarbeitern arbeiteten, nichts daran ändere, daß auf einer ordnungsgemäßen Begründung und Belegung bestanden werden müsse, wo diese Vereine als Fordernde aufträten.

Zu Tz. 51

Der Bundesrechnungshof hat die Zusammenfassung von Kapitel 05 02 Tit. 302 und Kapitel 06 02 Tit. 610, beide zur Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland, empfohlen. Der Ausschuß hat die Anregung bei den Haushaltsberatungen 1968 geprüft. Er hält eine Aufgabenteilung unter die beiden Ressorts grundsätzlich für sachlich gerechtfertigt, drängt jedoch auf eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten. Außerdem soll in den künftigen Haushaltsplänen eine zusammenfassende Übersicht über die Maßnahmen zur Pflege kultureller Beziehungen aufgenommen werden.

Zu Tz. 52

Der Ausschuß hat bei teilweise heftiger Kritik davon Kenntnis genommen, daß zur Förderung des Segelfliegens in einem afrikanischen Land innerhalb von vier Jahren ein Betrag von rund 720 000 DM verausgabt wurde. Die Beratung ergab, daß der Gesichtspunkt verstärkter diplomatischer Verbindungen dominierend war. Unter diesen Umständen wurde aus der Mitte des Ausschusses empfohlen, derartige Aufwendungen, wo sie tatsächlich den Aufwand rechtfertigen, aus Kap. 05 02 Tit. 301 zu leisten. Die Förderungsmaßnahme ist inzwischen eingestellt worden.

Zu Tz. 53

Die Beratung ergab, daß die Anlage eines nach der Bestimmung der Stifter zu thesaurierenden Kapitals inzwischen langfristig bei erhöhten Zinserträgen erfolgt ist.

Zu Tz. 54

Die Beratung ergab, daß bei einem aus Bundesmitteln subventionierten Orchester inzwischen veranlaßt wurde, daß für die private Nutzung des vereinseigenen Kraftwagens eine Nutzungsentschädigung eingezogen und ein Fahrtenbuch geführt wird.

Bundesarchiv in Koblenz
Vereinheitlichung des militärischen Archivwesens

Zu Tz. 55 und 56 (Kap. 06 13 für verschiedene Rechnungsjahre)

Der Ausschuß unterstützte die Anregung des Bundesrechnungshofes, das dem Bundesminister der Verteidigung unterstehende Militärgeschichtliche Forschungsamt und das dem Bundesminister des Innern unterstehende Militärarchiv zu vereinigen und den endgültigen Sitz der Behörde zu bestimmen. Die Beratung ergab, daß die Bundesregierung beabsichtigt, der Anregung zu folgen.

Zivile Verteidigung

Zu Tz. 57 bis 98 allgemein

Die rückblickende Betrachtung des in den ersten 60er Jahren eingeleiteten stürmischen Aufbaues der Zivilverteidigung zeigt, daß die materielle Ausstattung dem personellen Ausbau weit vorausgeeilt ist. Neben relativ wenigen hauptberuflich Tätigen soll sich nach der fortbestehenden gesetzlichen Konzeption das Gros der Zivilverteidigung aus freiwilligen Helfern rekrutieren. Die Bereitschaft freiwilliger Mitarbeit in Friedenszeiten wurde erheblich überschätzt. Der Haushaltsausschuß hatte seinerzeit auf die Gefahr einer solchen Fehlentwicklung hingewiesen. Die wechselhafte Zivilverteidigungskonzeption der Bundesregierung tat ein Übriges. Die angestrebte neue Konzeption wird ein Umdenken und Umorganisieren im ganzen Bereich notwendig machen. Zur Zeit wird versucht, Über- und Unterbestände an Ausrüstungsmaterial unter den Behörden und Stellen auszugleichen.

Es hat sich ferner gezeigt, daß die erheblichen Mittelbereitstellungen, die teilweise erst im Rahmen der Verabschiedung der Bundeshaushalte gegen Mitte der laufenden Rechnungsjahre erfolgten, von den vorhandenen Beschaffungsbehörden nicht mehr mit der erforderlichen Sorgfalt verarbeitet werden konnten. Es kam zu massierten Aufträgen gegen Ende der Rechnungsjahre mit der Folge von Mängeln in der Güteprüfung und Beschränkungen im Ausschreibungswesen. Aus den Feststellungen des Bundesrechnungshofs sollte für die Zukunft die Lehre gezogen werden, daß sich auch ein beschleunigter Ausbau eines Verwaltungszweiges in geordneten Formen vollziehen muß, wenn Fehlinvestitionen größeren Ausmaßes vermieden werden sollen; insbesondere darf es nicht dazu kommen, daß nachgeordnete Behörden des Bundes oder auf Kosten des Bundes mit der Ausführung beauftragte Landesbehörden mehr oder weniger selbständig darüber entscheiden, in welchem Umfang ein solcher beschleunigter Aufbauauftrag ein Abweichen von den bewährten haushaltsrechtlichen Grundsätzen rechtfertigt.

Der Aufbau führte u. a. dazu, daß im Aufgabenbereich der zivilen Verteidigung Gebäude errichtet oder angekauft wurden, die nicht oder nur unvollständig genutzt werden. Der Haushaltsausschuß wird die verfügbaren Kapazitäten und den Grad ihrer Auslastung feststellen lassen, um eine bessere Aus-

nützung der Gebäude bemüht sein und solange die Mittelanforderungen für Neubauten bei allen Ressorts besonders kritisch prüfen.

Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz
(Kap. 06 19 für die Rechnungsjahre 1963 und 1964)

Ausgaben für Luftschutz-Warnämter

Zu Tz. 57 und 58

Der Ausschuß stimmte dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz zu, wenn es der technischen Ausstattung der Luftschutz-Warnämter eine erste Priorität beigemessen hat. Nachdem der für die Beurteilung der Anschaffung von vier inzwischen technisch überholten Kartenschreiberanlagen maßgebliche Sachverhalt im Verlaufe der Beratungen nicht abschließend aufgeklärt werden konnte, erwartet der Ausschuß, daß der Bundesrechnungshof in einer der kommenden Denkschriften auf die Angelegenheit zurückkommen wird, wenn eine Übereinstimmung mit dem Bundesministerium des Innern nicht erreicht wird.

Zu Tz. 59

Der Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß u. a. die Unterkunftsgebäude für die Bedienungsbelegschaft der Warnämter nur unzureichend ausgenützt werden. Er wird die Voraussetzungen zusätzlicher Verwendungsmöglichkeiten prüfen.

Zu Tz. 60

Der Ausschuß trat der Beanstandung des Bundesrechnungshofs insoweit bei, als eine unwirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln hinsichtlich des Zeitpunktes der Anschaffungen gerügt worden ist.

Ausgaben des Technischen Hilfswerks

Zu Tz. 61 bis 63

Die Anregungen des Bundesrechnungshofs zur besseren Organisation der Dienststellen der Landesbeauftragten und Ortsverbände sowie zur Einstufung des Personals wird der Haushaltsausschuß bei künftigen Beratungen des Kap. 06 19 berücksichtigen.

Zu Tz. 64

Die Beanstandung von Mängeln bei der Abrechnung sogenannter Handvorschüsse führte bereits zum Erlaß von neuen Richtlinien.

Zu Tz. 65

Die Verbesserungsvorschläge des Bundesrechnungshofs für eine einheitliche Ausbildung wurden bereits ausgewertet.

Zu Tz. 66 bis 68

Die Beratung ergab, daß die im Eigentum des Bundes stehende Schule in Germersheim demnächst für andere Zwecke verfügbar wird. Der Ausschuß nahm davon Kenntnis, daß der Aufbau einer neuen Schule in Norddeutschland unterbleiben wird.

Zu Tz. 69 und 70

Der Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß auch die Ausnutzung der bestehenden Schulen des Technischen Hilfswerks verbesserungsfähig ist.

Aufwendungen des Bundesluftschutzverbandes
(Tit. 602)

Zu Tz. 71 und 72

Der Haushaltsausschuß wird die bisher nicht besetzten Stellen im Haushaltsplan 1968 nicht mehr bewilligen. Im Entwurf des Haushaltsplans ist der Wegfall von 533 Stellen bereits vorgesehen.

Zu Tz. 73

Die Beratung ergab, daß in den Stadtstaaten und im Saarland die vom Bundesrechnungshof empfohlene Verkleinerung der Behördenorganisation durchgeführt werden wird und die Stellen für „ständige Vertreter" künftig allgemein eingespart werden sollen.

Zu Tz. 74

Der Haushaltsausschuß beabsichtigt, die bisher unbesetzten Stellen für Hilfssachbearbeiter der Bezirksstellen in ländlichen Regierungsbezirken im Haushaltsplan 1968 zu streichen.

Zu Tz. 75

Der Bundesluftschutzverband beabsichtigt, der Anregung des Bundesrechnungshofes zu folgen und die Zahl der Außenlehrgänge zu verringern.

Zu Tz. 76

Der Bundesrechnungshof wurde aufgefordert, die Organisation des Ausbildungswesens weiter zu beobachten und in einer der kommenden Denkschriften auf die Angelegenheit zurückzukommen, falls dann noch Anlaß zur Beanstandung besteht.

Zu Tz. 77

Der Bundesrechnungshof hat aus gegebenem Anlaß angeregt, die Verwaltungsanweisungen über die pauschale Abfindung des Mehraufwandes für ehrenamtliche Mitarbeiter des Bundesluftschutzverbandes klarer zu fassen und den neuen Erfordernissen anzupassen. Der Ausschuß hat die Absicht des Bundesministers des Innern zustimmend zur Kenntnis genommen, zunächst die neue Notstandsgesetzgebung abzuwarten.

Zu Tz. 78

Der Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß die Abrechnung von Handvorschüssen und Sonderzuschüssen nicht immer rechtzeitig erfolgt ist. Er hat sich davon

überzeugt, daß in den damit in Zusammenhang stehenden Unterschlagungsfällen die rechtlichen Möglichkeiten eines Schadenersatzes ausgeschöpft werden.

Zu Tz. 79

Der Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß für die Ausrüstung der Selbstschutzzüge seit 1966 keine Neuanschaffungen mehr getätigt werden.

Maßnahen der zivilen Verteidigung (Einzelplan 36) **im Aufgabenbereich des Bundesminister des Innern** (Kap. 36 04 für die Rechnungsjahre 1963 bis 1965)

Beschaffungswesen

Zu Tz. 80

Die Beratung ergab, daß die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz und der Beschaffungsstelle des Bundesministeriums des Innern durch eine neue Organisation des Beschaffungswesens und regelmäßige Besprechungen besser koordiniert worden ist.

Zu Tz. 81

Der Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß in der Aufbauphase der Zivilverteidigung mehrfach Ausrüstungsgegenstände längere Zeit beim Lieferanten lagerten, weil die Versandanschriften nicht mitgeteilt worden waren. Die Mängel sind jetzt behoben.

Zu Tz. 82

Der Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß in der Aufbauphase Anschlußlieferungen mehrfach verspätet erfolgten und daher nicht selbständig nutzbare Vorlieferungen nicht einsatzbereit waren. Die Mängel sind jetzt behoben.

Zu Tz. 83 bis 86

Der Ausschuß äußerte Bedenken gegen ein Rundschreiben des Bundesministers des Innern, durch das die nachgeordneten Behörden veranlaßt wurden, unbedingt die im Bundeshaushalt 1964 bereitgestellten Mittel voll zu verausgaben, zumal Mängel in der Güteprüfung und z. T. jahrelange Lagerzeiten die Folge waren.

Aufbau des Luftschutzhilfsdienstes

Zu Tz. 87 und 88

Der Ausschuß schloß sich der Anregung des Bundesrechnungshofes an, die vom Bund entgegen der gesetzlichen Kostenteilung zwischen Bund und Ländern getragenen Aufstellungsstäbe nunmehr abzubauen. Er wird diesen Gesichtspunkt bei den künftigen Haushaltsberatungen besonders beachten.

Zu Tz. 89 und 90

Der Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß die Zentrale Ausbildungsstätte des Bundes (Ahrweiler) und die Ausbildungsstätten der Länder nicht voll ausgenutzt werden. Er begrüßte die auf eine Verminderung der Zahl der Landesschulen durch Spezialisierung und Zusammenlegung gerichteten Bestrebungen. Der Ausschuß wird sich einen Überblick über die nicht oder nicht voll ausgenutzten Gebäude im Bereich der gesamten Zivilverteidigung verschaffen und bei den künftigen Haushaltsberatungen auswerten.

Zu Tz. 91

Der Ausschuß nahm die den bestehenden Ausrüstungsüberhang beim Luftschutzhilfsdienst betreffende Feststellung zur Kenntnis. Die Haushaltsvorlage für 1968 trägt dem bestehenden Zustand bereits Rechnung.

Zu Tz. 92 bis 94

Der Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß in einem Bundesland Aufträge für Luftschutz-Sirenen freihändig vergeben wurden. Er wertete dies als ein seinerzeit politisch vertretbares Verhalten. Dagegen nahm er mit Befremden zur Kenntnis, daß in einer Großstadt die vom Bund abgerufenen Sirenen zunächst fünf Jahre lang gelagert wurden.

Zu Tz. 95 und 96

Der Ausschuß schloß sich der Anregung des Bundesrechnungshofes an, die Perfektion und den Kostenaufwand für die Wartung der Luftschutzsirenen durch die Bildung von Großraumwartungsgebieten auf ein vertretbares Maß zu reduzieren.

Zu Tz. 97

Die vom Bundesrechnungshof beispielsweise dargestellten Vorgänge bei der Beschaffung von Lagerraum für Arzneimittel gab dem Ausschuß besonders zu der Feststellung Anlaß, daß durch allzu großzügige Dispositionen das Maß der vertretbaren Abweichungen vom Grundsatz der Sparsamkeit überschritten worden sei.

Zu Tz. 98

Die Beratung ergab, daß die Unterbringung des verfilmten Archivgutes bald zufriedenstellend erfolgt sein wird. Der Ausschuß hielt es für dringend erforderlich, daß der Bundesminister des Innern nunmehr die Richtlinien für die zur Archivierung auszuwählenden Objekte herausgibt.

Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (Einzelplan 11)

Allgemeine Bewilligungen (Kap. 11 02)

Förderung der beruflichen Fortbildung der unselbständigen Mittelschichten (Individuelle Förderung)

Zu Tz. 99 bis 104 (Tit. 571 für verschiedene Rechnungsjahre)

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß bei der Vergabe von Förderungsmitteln für die berufliche

Fortbildung der unselbständigen Mittelschichten mit einer außergewöhnlichen Großzügigkeit verfahren würde. Da es sich um Maßnahmen der darreichenden Verwaltung handelt, sah der Ausschuß keinen Grund, warum die Antragsteller nicht zu einer Darstellung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse angehalten werden sollten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Anwendung der sogenannten Vorsorgeklausel. Der Ausschuß schloß sich der Anregung des Bundesrechnungshofes an, den Bund künftig nicht mit Kosten zu belasten, soweit Lehrgangsteilnehmer Sonderwünsche haben und mit einer Schulung in der nächstgelegenen Schulungsstätte nicht Vorlieb nehmen wollen.

Nachdem die Zuständigkeit für die Förderungsmaßnahmen auf die Bundesanstalt für Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung übergegangen ist, hat der Ausschuß den Bundesrechnungshof gebeten, die Anstalt auf diese Gesichtspunkte hinzuweisen.

Sozialversicherung (Kap. 11 13)

Zuschuß des Bundes an die knappschaftliche Rentenversicherung

Zu Tz. 105 bis 117 (Tit. 602 für die Rechnungsjahre 1961 bis 1964)

Der Ausschuß mußte erneut zur Kenntnis nehmen, daß es für die Knappschaften bis heute keine einheitlichen Vorschriften zum Haushalts-, Kassen- und Rechenwesen gibt. Er stimmte mit der Beurteilung des Bundesrechnungshofes überein, daß dieser Mißstand dazu beigetragen hat, daß sich einzelne Knappschaften in einer Mehrzahl von Fällen über die auf diesem Gebiet allgemein anerkannten Grundsätze hinwegsetzen. Haushaltspläne wurden teilweise erst lange Zeit nach Beginn des Rechnungsjahres aufgestellt und die Jahresabschlüsse wegen unzureichendem Einsatzes von Rechnungsprüfern verspätet von den Vertreterversammlungen angenommen; die Arbeitsgemeinschaft für die Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland hat inzwischen einen zusätzlichen Prüfungsbeamten bereitgestellt (Tz. 107). Über die Bewilligung von Haushaltsüberschreitungen wurde erst nach dem Ablauf des Rechnungsjahres entschieden (Tz. 108). Beitragsprüfungen wurden vernachlässigt, wodurch erfahrungsgemäß ein Teil des Beitragsaufkommens wegen Verjährung ausfiel (Tz. 109). Die Bearbeitung der Rentenauszahlungen verzögerte und verteuerte sich nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes u. a. auch dadurch, daß Gutachten der behandelnden Ärzte nicht systematisch angemahnt und bei den Berufsgenossenschaften und Krankenkassen vorhandene Gutachten nicht verwertet wurden (Tz. 110); außerdem hat der Bundesrechnungshof eine systematischere Prüfung der Rentenberechnungen auf Fehlerschwerpunkte empfohlen (Tz. 111). Der Ausschuß hat sich davon überzeugt, daß sich bei den Knappschaften aus Gründen, die im Nebeneinander von Unfall- und Rentenversicherung und in zwischenstaatlichen Verträgen liegen, immer Überzahlungen ergeben werden, jedoch die Feststellung des Bundesrechnungshofes zur Kentnis genommen, daß eine stärkere Veränderungskontrolle und eine den wirtschaftlichen Verhältnissen angemessenere Bemessung der Rückzahlungsraten gegenüber den Rentnern geboten sei (Tz. 112). Offensichtsich überhöhte Bundeszuschüsse wurden dadurch angefordert, daß aus Anlaß der Umstellung des Zuschußverfahrens zum 1. Januar 1957 bei allen Knappschaften eine vorsorgliche Rechnungsabgrenzung unterlassen wurde (Tz. 113), Beiträge für Arbeitslose vom Bund statt von der Bundesanstalt für Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung gefordert wurden (Tz. 114) oder ein veralteter Schlüssel zur Verteilung der Verwaltungskosten zwischen Renten- und Krankenversicherung weiter angewendet wurde (Tz. 115). Der Ausschuß hat den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ersucht, alle nach dem bestehenden Rechtszustand möglichen Maßnahmen auszuschöpfen, um eine wirksame Aufsicht über die Knappschaften zu gewährleisten, und die Organisation einer Bundesknappschaft herbeizuführen.

Der Ausschuß hält es für erforderlich, den Entwurf des Organisationsgesetzes für die Bundesknappschaft unverzüglich vorzulegen und darin wirksame Aufsichtsmittel, insbesondere die Genehmigung des Haushalts, vorzusehen. Es muß gewährleistet sein, daß das Haushalts- und Rechnungswesen der Sozialversicherungsträger durch Rechtsverordnung umgehend geregelt wird.

Bundesminister für Verkehr (Einzelplan 12)

Bundeswasser- und Schiffahrtsverwaltung, Bundeswasserstraßen

(Kap. 12 03 für verschiedene Rechnungsjahre)

Geräteeinsatz

Personaleinsatz und Bauleitungskosten bei Bauvorhaben für die Marine

Vertragsstrafen bei Bauvorhaben

Zu Tz. 118 bis 127

Die Beratung ergab, daß den Anregungen des Bundesrechnungshofes bereits weitgehend entsprochen wurde. Die Möglichkeiten einer besseren Organisation des Einsatzes von Fahrzeugen und Geräten werden unter Beiziehung einer privaten Unternehmensberatung geprüft (Tz. 118 bis 121), der Personaleinsatz und die Bereitstellung von Mitteln für Bauleitungszwecke wurden neu geregelt (Tz. 122 bis 124) und wegen des Vertragsstrafewesens wurde ein klarstellender Erlaß herausgegeben (Tz. 125 bis 127).

Bundesfernstraßen (Kap. 12 10 für verschiedene Rechnungsjahre)

Vorzeitige Einstellung in den Haushalt, Mängel der Kostenermittlung und Mittelbewirtschaftung

Mängel bei der Planung und dem Bau einer Umgehungsstraße

Mängel der Bauvorbereitung

Mängel bei der Vergabe

Zuwendungen des Bundes an fremde Träger der Baulast

Mehrkosten durch technische Mängel an Kraftfahrzeugen

Vorprüfung

Zu Tz. 128 bis 142

Der Bundesrechnungshof hat in Einzelfällen festgestellt, daß die Abrechnung einer angemessenen Kostenbeteiligung des Bundes an der Finanzierung von Ortsdurchfahrten und Umgehungsstraßen noch ausstehe. Die Beratung ergab, daß ein Ausgleich inzwischen teilweise erfolgt ist (Tz. 128 bis 130 hinsichtlich eines Falles, Tz. 131 bis 133), teilweise vom Bundesrechnungshof weiter verfolgt wird (Tz. 128 bis 130 hinsichtlich eines weiteren Falles, Tz. 139 bis 140). In einem Falle wurde der Bundesrechnungshof aufgefordert, auf die Angelegenheit in einer späteren Denkschrift zurückzukommen, wenn es nicht zu einer befriedigenden Einigung kommen sollte (Tz. 139 bis 140). Der Bundesrechnungshof wurde ebenfalls aufgefordert, weiter zu verfolgen, ob aus den festgestellten Mängeln bei der Bauvorbereitung für Straßenbauarbeiten die erforderlichen Konsequenzen gezogen werden (Tz. 134 bis 136). Der Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß die bestehende Rechtsunsicherheit zur Schadensersatzpflicht der Länder für Fehlleistungen im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung im Zusammenhang mit der Finanzreform beseitigt werden solle.

Bundesminister der Verteidigung (Einzelplan 14)

Prüfungsrecht bei Beschaffungen der Bundeswehr (verschiedene Kapitel für verschiedene Rechnungsjahre)

Zu Tz. 143

Der Bundesminister der Verteidigung strebt mit Unterstützung des Bundesrechnungshofes an, bei den zu Selbstkostenpreisen vergebenen Aufträgen selbständig die Preisprüfung durchführen zu können. Das Bundeswirtschaftsministerium hält dies entgegen einem Gutachten des Bundesjustizministeriums für verfassungsrechtlich unzulässig; abgesehen davon bedürfe die Übertragung der Prüfungsbefugnis der Form einer zustimmungsbedürftigen Bundesgesetzes; die Zustimmung der auf die Erhaltung ihrer Kompetenzen bedachten Länder sei jedoch nicht zu erwarten. Es kam bisher lediglich zu einem nach Auffassung des Bundesministers der Verteidigung und des Bundesrechnungshofs unbefriedigenden Kompromiß, durch den der Bundesminister der Verteidigung zu vorkalkulatorischen Preisgesprächen ermächtigt wurde. Der Ausschuß hält an seiner bereits früher mit Unterstützung des Plenums (Stenographischer Bericht vom 21. Januar 1965, S. 7759) ausgesprochenen Empfehlung fest, dem Bundesminister der Verteidigung ein selbständiges und abschließendes Prüfungsrecht einzuräumen. Der Ausschuß wird sich erneut über die Entwicklung berichten lassen.

Kommandobehörden, Truppen usw. (Kap. 14 03)

Kosten für Truppenübungen (Tit. 302 für verschiedene Rechnungsjahre)

Verpflegung (Kap. 14 10)

Verpflegungszuschüsse (Tit. 303 für verschiedene Rechnungsjahre)

Winter- und Gebirgsausbildung

Zu Tz. 144 und 145

Die Beratung ergab, daß das Bundesministerium der Verteidigung Vorsorge getroffen hat, daß sich eine dem dargestellten Sachverhalt entsprechend kostspielige Form der Winter- und Gebirgsausbildung nicht wiederholen kann.

Bundeswehrverwaltung (Kap. 14 04)

Dienstbezüge, Zulagen und Zuwendungen für planmäßige Beamte und Vergütungen der Angestellten (Tit. 101 und 104 a für die Rechnungsjahre 1965 und 1966)

Organisation und Stellenbedarf bei Behörden der Bundeswehrverwaltung

Zu Tz. 146

Die auf Anregung des Ausschusses eingeleitete Prüfung des Personalbedarfs der Behörden der Bundeswehrverwaltung durch den Bundesrechnungshof hat bereits wertvolle Erkenntnisse gebracht, die bei den Haushaltsberatungen ihren Niederschlag finden werden. Der Bundesrechnungshof wird zusammen mit einer Kommission des Bundesministeriums der Finanzen auch die Stabsstellen, Kommandobehörden und Truppen in die Prüfung einbeziehen. Der Ausschuß wird die Prüfungsergebnisse bei den künftigen Haushaltsberatungen berücksichtigen.

Verpflegung (Kap. 14 10)

Kosten der Truppenverpflegung (Tit. 303 a für verschiedene Rechnungsjahre)

Verwendung von „Gefälligkeitsrechnungen"

Zu Tz. 147 und 148

Die Beratung ergab, daß wegen einer bestimmungswidrigen Verwendung von Verpflegungskostenüber-

schüssen zur Verteilung von Spirituosen an die Besatzung eines Zerstörers in Verbindung mit einer Abrechnung unter Verwendung falscher Belege lediglich eine Belehrung erteilt wurde. Der Ausschuß sieht in einer derartigen Praxis eine Gefahr für die Disziplin der Matrosen. Er sieht sich in dieser Auffassung dadurch bestärkt, daß es auch zu Zollvergehen kam, die eine bedenkliche Einstellung von Angehörigen der Marine zu der geltenden Strafrechtsordnung erkennen lassen. Der Ausschuß wird sich wegen der Zollvergehen weiter berichten lassen.

Bekleidung (Kap. 14 11)

Gewinn der Kleiderkasse für die Bundeswehr
(Tit. 25 für die Rechnungsjahre 1963 und 1964)

Geschäftsbetrieb der Kleiderkasse für die Bundeswehr

Zu Tz. 149 und 150

Keine zusätzlichen Feststellungen und Bemerkungen des Ausschusses.

Unterbringung (Kap. 14 12 für verschiedene Rechnungsjahre)

Unwirtschaftliche Planung von Bauvorhaben

Zu Tz. 151 bis 155

Die Beratung ergab, daß inzwischen für die Bauleitung aller in Bau befindlichen Objekte die Zuständigkeiten der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung einerseits und der Finanzbauverwaltung andererseits abgegrenzt worden sind.

Kasernenneubauten (Tit. 711 bis 716)

Mangelhafte Ausführung von Betondecken für Fahrbahnen und Kraftfahrzeug-Abstellplätze

Zu Tz. 156 bis 157

Keine zusätzlichen Feststellungen und Bemerkungen des Ausschusses.

Bau von Pionierübungsplätzen (Tit. 722)

Ungerechtfertigte Berechnung und Bezahlung von Bauleistungen bei der Herstellung von Außenanlagen

Zu Tz. 158

Keine zusätzlichen Feststellungen und Bermerkungen des Ausschusses.

Luftschutzbaumaßnahmen für die Bundeswehr
(Tit. 823 für das Rechnungsjahr 1963)

Bau von Luftschutzanlagen in einer Kaserne

Zu Tz. 159

Die Beratung ergab, daß die Wehrbereichsverwaltung ein Verschulden der Bediensteten bei der Bestellung von Türen, die in ihrer Stärke wesentlich über die vorgeschriebene Norm hinausgingen, nicht hat feststellen können. Der Ausschuß veranlaßte jedoch den Bundesrechnungshof, die Angelegenheit weiter zu verfolgen.

Schiffe und Marinegerät (Kap. 14 18)

Beschaffung von Schiffen (Tit. 975 für das Rechnungsjahr 1961)

Kauf der „City of Havanna"

Zu Tz. 160 bis 164

Der Auschuß schloß sich den Feststellungen des Bundesrechnungshofes an, wonach Anschaffung und Ausbau des Schiffes „City of Havanna" Fehldispositionen waren, von einer weiteren Verfolgung der Angelegenheit jedoch abgesehen werden könne, weil die Kaufentscheidung in einem nicht mehr festzustellenden Umfang von den politischen Ereignissen im Herbst 1961 beeinflußt war und die späteren Fehler im wesentlichen auf die Bemühungen zurückzuführen sind, das Schiff irgendwie nutzbringend zu verwenden.

Feldzeugwesen (Kap. 14 15)

Beschaffung von Kampffahrzeugen
(Tit. 852 für verschiedene Rechnungsjahre)

Beschaffung von Schützenpanzern HS 30

Tz. 165 bis 199

Nachdem das Plenum des Deutschen Bundestages den Antrag der Fraktion der FDP betreffend Einsetzung eines Untersuchungsausschusses wegen der in den Tz. 165 bis 199 dargestellten Vorgänge in der Sitzung vom 16. März 1967 einstimmig angenommen hat (Stenographisches Protokoll Seite 4614) und der Untersuchungsausschuß dem Plenum seine Feststellungen und Vorschläge gesondert vorlegen wird, hat der Ausschuß von einer Beratung abgesehen.

Sozialversicherungsbeiträge und Fürsorgemaßnahmen für Soldaten (Kap. 14 23)

Leistungen des Bundes nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
(Tit. 115 für die Rechnungsjahre 1963 bis 1965)

Zu Tz. 200 bis 203)

Der Ausschuß ersuchte auf Grund der Feststellungen des Bundesrechnungshofes zu Mängeln bei der Gesetzgebung und Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes die Bundesregierung, die bestehende Beteiligung des Bundesministeriums des Innern aufzuheben und dem Bundesminister der

Verteidigung allein die Federführung für die Gesetzgebung auf diesem Gebiet zu übertragen. Der Ausschuß nahm die Anregungen des Bundesrechnungshofes zur Vereinfachung des Unterhaltssicherungsrechts zur Kenntnis; sie wurden bei der Beratung des Finanzänderungsgesetzes 1967 bereits teilweise berücksichtigt.

Bundesminister für Familie und Jugend
(Einzelplan 29)

Bundesministerium für Familie und Jugend
(Kap. 29 01 für die Rechnungsjahre 1964 bis 1966)

Zuwendungen für Familienferienstätten (Tit. 661)

Zu Tz. 204

Die Beratung ergab, daß das Bundesministerium für Familie und Jugend für den Bau von Familienferienstätten durch die Bundesländer Zuschüsse unter Vorbehalt zugesagt hat, die Anfang 1965 das Vierfache der jährlichen Mittelbewilligung erreicht hatten. Der Ausschuß konnte sich mit einer solchen Erweiterung der Dispositionen über erst bereitzustellende Mittel außerhalb gegebener Bindungsermächtigungen nicht einverstanden erklären.

Bundesjugendplan (Tit. 571)

Zu Tz. 205

Keine zusätzlichen Feststellungen und Bemerkungen des Ausschusses.

Bundesminister für wissenschaftliche Forschung
(Einzelplan 31 für verschiedene Rechnungsjahre)

Bewilligung für die allgemeine wissenschaftliche Forschung (Kap. 31 02)

Bewilligungen für die Atomkernenergieforschung und -nutzung (Kap. 31 03)

Zu Tz. 206

Die Beratung ergab, daß der Reaktor inzwischen in Betrieb genommen werden konnte und die vom Bundesrechnungshof beanstandeten Unkosten teilweise durch die Anfangsschwierigkeiten bedingt waren, teilweise mittelbar wertvolle Erkenntnisse gebracht haben. Der Bundesrechnungshof wurde ersucht, nach endgültigem Abschluß der Ermittlungen erneut zu berichten, wenn es nicht zu einer befriedigenden Regulierung der von dem Zulieferanten verursachten Schäden kommen sollte.

Zu Tz. 207

Der Ausschuß soll sich in vollem Umfang der Feststellung des Bundesrechnungshofs an, wonach die Verabsäumung einer Grobplanung für einen Kantinenbau zu unnötigen Kosten geführt hat.

Zu Tz. 208

Der Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß sich die Anschaffung von Spezialteilen für den Reaktor wegen der technischen Fortentwicklung als entbehrlich erwiesen hat, drängte jedoch auf eine endgültige Verwertung der von der Gesellschaft nicht benötigten Anlageteile.

Zu Tz. 209

Der Ausschuß überzeugte sich davon, daß nach den zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bund geschlossenen Verträgen aus Anlaß der Übernahme einer 50%igen Bundesbeteiligung an der Gesellschaft per 1. Oktober 1968 eine Belastung mit älteren Unkosten nicht stattfindet. Mit Rücksicht auf einen in der Vergangenheit gewährten Bundeszuschuß wird der Bundesrechnungshof die Vorgänge betreffend die Verzögerungen bei der Auslieferung sogenannter „Heißer Zeilen" weiter verfolgen.

Sondervermögen Ausgleichsfonds

Schwierigkeiten bei der Durchführung des Lastenausgleichs

Kosten der Ausgleichsverwaltung

Zu Tz. 210 bis 229

Der Ausschuß stimmte mit dem Bundesrechnungshof und dem Präsidenten des Bundesausgleichsamtes darin überein, daß es nicht mehr möglich sein wird, die bestehende Lastenausgleichsgesetzgebung nebst Durchführungsverordnungen und Richtlinien entscheidend zu vereinfachen, und daß das Bestreben dahin gehen müsse, den Komplex der Lastenausgleichsgesetzgebung nunmehr endgültig abzuschließen. Der Ausschuß unterstützt die Bestrebungen des Bundesausgleichsamtes, die Länder zu einer angemessenen Personalausstattung der Ausgleichsämter zu veranlassen, da jeder vorzeitige Abbau zur weiteren Häufung besonders aufwendiger Erbfälle führen muß. Die Beratung ergab weiter, daß mit der 20. Novelle zum Lastenausgleichsgesetz die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zusammenfassung von ursprünglich zwingend bei jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt zu bildenden Ausgleichsämtern weiter verbessert werden und damit eine größere Spezialisierung der vielfach überforderten Bediensteten ermöglicht wird. Der Ausschuß trat ferner der Anregung des Bundesrechnungshofes bei, auf ein einheitliches Abrechnungsverfahren für die vom Bund zu tragenden Verwaltungskosten zu drängen, die bestehenden Möglichkeiten von Pauschalierungen auszuschöpfen und im Rahmen der Finanzreform eine Lösung anzustreben, die derartige Abrechnungen überhaupt entbehrlich macht.

Schlußbemerkung

Zu Tz. 230

Keine zusätzliche Feststellungen und Bemerkungen des Ausschusses.